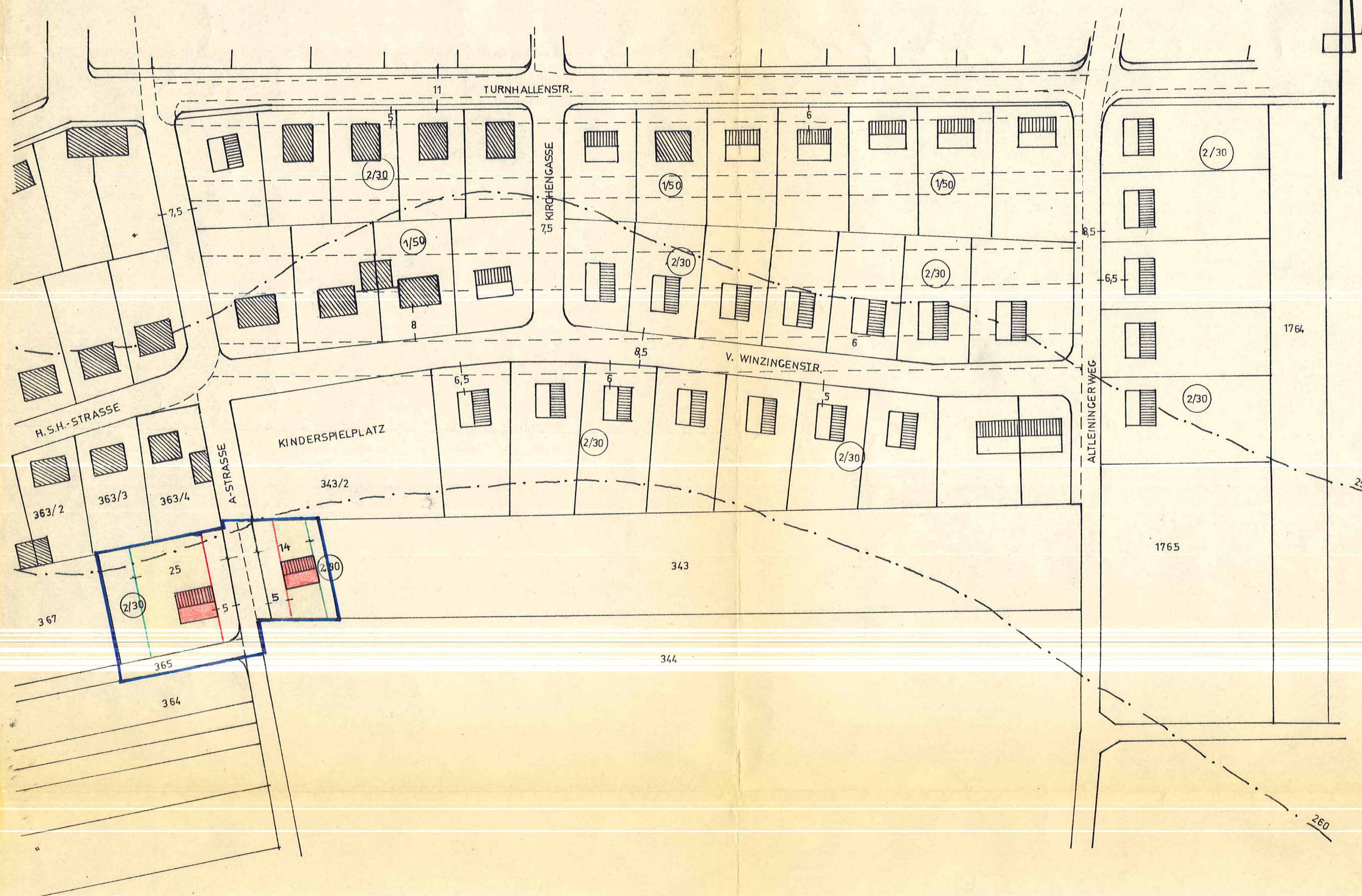


HETTENLEIDELHEIM

ERWEITERUNGSPLAN I ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE“

MASSTAB 1:1000



A. ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL, DACHNEIGUNG
- NEUE BZW. VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLINIE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Geltungsbereich: Der Plan umfasst das mit blauer Linie umrandete Gebiet.
- 2.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.
- 3.) Überbaubare Grundstücksfläche: Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.) Vollgeschosse: Die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze im Sinne des § 17 (4) BauNVO festgesetzt.
- 5.) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.
- 6.) Dachaufbauten: Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig.
- 7.) Grundstücksgrössen: Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ist mit 450 qm vorgeschrieben.
- 8.) Rechtsverbindlichkeit: Dieser Bebauungsplan einschl. den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde hat bisher mit 5 Bebauungsplänen insgesamt 249 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bereits bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen gerecht zu werden.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,18 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Anschluss an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM 4.000.--. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskosten-satzung vom 30.8.1963 mit 33 1/3 % festgelegt.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

DER TEILBEBAUUNGSPLAN HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 13.11.64 IN DER ZEIT VOM 23.11.64 BIS 24.12.64 ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG HETTENLEIDELHEIM AUFGELEGEN WÄHREND DER AUFLAGE WURDEN KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGETRAGEN.

HETTENLEIDELHEIM, DEN 29.12.1964

DER BÜRGERMEISTER

(D.S.) *gez. Grief*

Hettenleidelheim, den 13.11.64

Der Bürgermeister:

DS. *gez. Wolf*

KREISSIEDLUNGSVERBAND	
K.d.ö.R.	
FRANKENTHAL-LAND	
PLANUNGSABTEILUNG	
BEARBEITET	DATUM NAME
GEZEICHNET	5.11.64 <i>Müller</i>
GEPRÜFT	5.11.64 <i>...</i>
FRANKENTHAL, IM NOV. 1964	
..... DIPL. ING.	